

Netzwerk Gewaltfreie Kommunikation Darmstadt-Südhessen e.V.

Satzung

§ 1

Der Verein „**Netzwerk Gewaltfreie Kommunikation Darmstadt-Südhessen e.V.**“ mit Sitz in Darmstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung der „Gewaltfreien Kommunikation(GFK) nach Dr. Marshall Rosenberg“ durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen, Seminar- und Gesprächsangebote und die Einrichtung eines räumlichen GFK-Zentrums.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung von Toleranz und Verständigung zwischen Menschen aller Kulturen und Religionen sowie der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung im In- und Ausland und steht in enger Zusammenarbeit mit dem „D-A-CH Deutsch sprechender Gruppen für Gewaltfreie Kommunikation“ e.V.

§ 3

Verwirklichung des Satzungszwecks

1. Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Seminaren und Übungsgruppen
2. Angebote zur Konfliktberatung und –klärung (Mediation) im In- und Ausland
3. Verbreitung von Informationsschriften
4. Beratung von Trägern und Institutionen im sozialen, pädagogischen ,medizinischen und psychologischen Bereich
5. Schaffung eines Aus- Fort- und Weiterbildungsangebotes
6. Einrichtung eines GFK-Zentrums
7. Unterstützung von Organisationen im Ausland mit ähnlichem Zweck
8. Unterstützung von Einrichtungen auf der Basis der GFK
9. Unterstützung von bedürftigen Personen im In- und Ausland, um die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen in Hinblick auf die Gewaltfreie Kommunikation im In- und Ausland zu ermöglichen. Die Kriterien für die Bedürftigkeit ergeben sich aus der jeweils aktuellen Geschäftsordnung

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4a

Vereinsmitglieder können auf Antrag für bestimmte Tätigkeiten im Verein eine pauschale Vergütung von bis zu 500.- € im Jahr erhalten, sofern die finanzielle Situation des Vereins es zulässt. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Die Organe des Vereins sind **Mitgliederversammlung und Vorstand.**

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Dieser bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Der Vorstand besteht aus acht Personen. Diese wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

"Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied bestellen.

Sind nicht alle Posten für Vorstände bei einer Wahl besetzt worden (Vorsitzende/r; Stellvertreter/in; Kassenwart(in) sowie erweiterter Vorstand), kann der Vorstand bis zur Durchführung von Neuwahlen ebenfalls Ersatzmitglieder bestellen."

Der Vorstand ist zur Führung der Vereinsgeschäfte allein berechtigt und verpflichtet und von den Bestimmungen des §181 BGB befreit.

Mindestens einmal jährlich ist durch den Vorstand schriftlich - mit einer Frist von zwei Wochen - eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Entscheidungen werden dort durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand. Sie entscheidet mit 2/3-Mehrheit über Satzungsänderungen und beschließt gegebenenfalls mit 75%iger Mehrheit über die Auflösung des Vereins und die Bestellung von Liquidationen. Die Versammlungsbeschlüsse werden schriftlich festgehalten und vom ersten Vorsitzenden bzw. von der ersten Vorsitzenden unterschrieben. Alle übrigen Entscheidungen sind Vorstandssache.

§ 7

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden. Juristische Personen und ein nichtrechtsfähiger Verein können ebenfalls Mitglied werden. Der Antrag ist schriftlich formlos oder mit Hilfe eines Beitrittsformulars an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Die Entscheidung wird mit 2/3-Mehrheit gefasst. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt ist jederzeit möglich und hat sofortige Wirkung. Sie ist formlos schriftlich dem Vorstand anzuzeigen. Die Beendigung durch Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund zählt ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen.

§ 8

Es wird ein **Mitgliedsbeitrag** als Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Eine **Auflösung des Vereins** kann nur durch die anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der entsprechende Antrag muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „D-A-CH Deutsch sprechender Gruppen für Gewaltfreie Kommunikation e.V.“ in München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

Darmstadt, den 24. 6. 2008

Ergänzt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung am 5.07.2009

Darmstadt, den 15.07.2009

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung geändert am 10.4. sowie 8.5. 2011.

Darmstadt, den 5. 6. 2011

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung geändert am 25.8.2012

Darmstadt, den 2.9.2012